

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Bekanntmachung.

Das Sie Stück vom diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblatt ist erschienen und an Rathsstelle einzusehen.

Dasselbe enthält:

- N^o 52. Bekanntmachung, die Bestätigung der Geschäftsordnung für die evangelisch-lutherische Landessynode betreffend; vom 20. Juni 1871.
 N^o 53. Bekanntmachung, eine dem Unterstützungsfond für die Hinterlassenen der zu Burgk verunglückten Bergleute bewilligte Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend; vom 20. Juni 1871.
 N^o 54. Verordnung, Taravergütung bei der Abfertigung von Tabak betreffend; vom 27. Juni 1871.
 N^o 55. Bekanntmachung, die Genehmigung einer in dem Regulative für die allgemeine Krankenunterstützungs- und Begräbnisstätte zu Waldenburg enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend; vom 8. Juli 1871.
 N^o 56. Bekanntmachung, die Ausbeziehung der Gerichtsamter Dippoldiswalde und Tharandt aus dem Bezirksgerichte Dresden und deren Einbeziehung in das Bezirksgericht Freiberg betreffend; vom 1. Juli 1871.
 N^o 57. Bekanntmachung, den Commissar für den Bau der Blauen-Deßnitzer Staatseisenbahn betreffend; vom 10. Juli 1871.
 N^o 58. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Eberbach-Löbauer Zweigeisenbahn betreffend; vom 10. Juli 1871.

Der Stadtrath.
 Melzer, Brgmstr.

Bekanntmachung,

die Grundsteuerbeiträge betreffend.

Die Grundsteuerbeiträge auf den dritten Termin d. J. sind auf Grund des Gesetzes vom 23. December 1869 mit zwei Pfennigen

von jeder Steuereinheit spätestens bis zum

5. August d. J.

abzuführen. Nach Ablauf dieses Termines wird gegen etwaige Restanzen sofort mit der Execution verfahren werden.

Frankenberg, am 20. Juli 1871.

Der Stadtrath.
 Melzer, Brgmstr.

Bekanntmachung,

den Bau eines Düngemitteltrodenschuppens betreffend.

Herr Christian Friedrich Anke beabsichtigt in dem zu dem Ankeschen Stadgute N^o 272 des Brd.-Cat. gehörigen Stadgarten einen Trodenschuppen für die Bereitung von Düngemitteln aufzuführen.

Etwasige Einwendungen gegen diese Anlage sind nach § 17 der Gewerbeordnung binnen 14 Tagen an Rathsstelle anzubringen.

Frankenberg, am 20. Juli 1871.

Der Stadtrath.
 Melzer, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Der Sonntagsschulunterricht bleibt während der Schulferien den 23. und 30. Juli d. J. ausgesetzt, wird aber den 6. August wieder begonnen.

Frankenberg, am 20. Juli 1871.

Der Stadtrath.
 Melzer, Brgmstr.

Scheunenverpachtung.

Nächsten Montag, den 24. Juli ds. J., Vormittags 10 Uhr sollen an Rathsstelle mehrere der Stadtgemeinde gehörige, beim alten Friedhofe gelegene Scheunen unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen im Licitationswege verpachtet werden.

Frankenberg, am 20. Juli 1871.

Der Stadtrath.
 Melzer, Brgmstr.

Bermischtes.

± Dresden, 20. Juli. Unser Feldmarschall, Kronprinz Albert, hat sich beim Kaiser in Ems für seine Ernennung zur höchsten militärischen Würde im deutschen Reiche, nach der des Kaisers, als des Oberbefehlshabers aller deutschen Heere, bedankt. Er traf daselbst mit dem kaiserlichen Kronprinzen, „unserm Fritz“, wie die Bayern sagen, zusammen, der eben in München an der Seite des edlen Königs Ludwig die herrlichsten Triumphe gefeiert. Trotz der düstern Schatten, welche zuweilen das Treiben der Abmülinge auf den klaren, sonnigen Himmel der deutschen Einheit und Freiheit wirft,

beseelt doch alles Volk im lieben deutschen Vaterlande ein Gefühl der Befriedigung darüber, daß unsere Fürsten in so seltener Uebereinstimmung mit allen deutschen Stämmen an dem Wohl des Reiches arbeiten. Der Heldengreis auf dem deutschen Kaiserthron mag mit Ruhe und Zuversicht gleich allem Volke in die Zukunft blicken, gleichviel ob sie nach menschlicher Berechnung für ihn auch nur noch eine vergleichungsweise kurze sein wird; sein tüchtiger Sohn, den das Leben gestählt, und der dennoch sich dabei seine ihm angeborne Lebenswürdigkeit bewahrt hat, steht ihm zur Seite und er steht, wie gerade diesem die Verehrung des deutschen Volkes in steigendem Maße wird. Es kann

keinem Zweifel unterliegen, daß der Feldmarschall Friedrich Wilhelm dem Feldmarschall Albert in Ems die biederer Rechte mit der gleichen Offenheit gereicht hat, wie sie ihm selbst vom König Ludwig in München gereicht worden, und ebensowenig ist daran zu zweifeln, daß damit eine fernere Bürgschaft für das brüderliche Zusammengehen aller deutschen Stämme gegeben ist. Denn sind diese heutigen Tages, vermöge der verfassungsmäßigen Zustände des Reiches und der Einzelstaaten, auch zumeist ihres eigenen Glückes Schmied, der Einwirkung auf ihre Gesinnung von Oben herab haben sie sich doch erst in den seltensten Fällen entschlagen.